

## **Stellungnahme zum Entwurf zur NÖ AWG-Novelle**

### **1. Derzeit geltende gesetzliche Regelung**

Im § 9 NÖ-AWG wird somit die Zuständigkeit der Gemeinde/Gemeindeverbandes für sämtliche nicht gefährlichen Siedlungsabfälle mit Ausnahme der betrieblichen Abfälle geregelt. Betriebliche Abfälle sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind. Müll ist nicht gefährlicher, vorwiegend fester Siedlungsabfall (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), der üblicherweise in privaten Haushalten oder im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfällt, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist, anfallen (§ 3 Z 2 lit b).

### **2. Novellenvorschlag NÖ AWG**

Die Andienungspflicht für haushaltsähnlichen Siedlungsabfall hängt derzeit noch von der Abfallzusammensetzung wie auch von der Menge ab.

Die AWG-Novelle sieht nun eine Streichung des Abstellens auf die Menge vor. Dh unabhängig von der Menge wären Abfälle aus Betrieben und Anstalten und sonstigen Einrichtungen andienungspflichtig. Für die privaten Abfallentsorger bedeutet die Streichung des Mengenbezuges, dass - in Folge der damit massiv ausgeweiteten Andienungspflicht - die Entsorgungspreise steigen müssten und die Flexibilität bei Entsorgung nicht im gewohnten Umfang aufrecht erhalten werden kann, ohne weitere Kostensteigerungen zu verursachen.

Zwar besteht noch eine Ausnahmemöglichkeit von der Andienung nach § 11 Abs 7, aber nur für Grundstücke, die "leer" dh. unbebaut sind.

Zudem wird mit dem § 13 den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, Grundstücke einfach vom Hohlsystem auszunehmen. Und zwar dann, wenn die Abholung aufgrund der Lage und der Verkehrserschließung besonders kostspielig wäre. Dann muss der Eigentümer dieses Grundstückes den Abfall zu einer Sammelstelle bringen und zwar auf eigene Kosten. Die Kommune muss die Entsorgungsgebühr nur um 10% reduzieren. Das bedeutet, dass die Kommune einerseits den Abfall nicht abholt, weil es zu teuer wäre, berechnet andererseits die Ersparnis für die Kommune mit lediglich 10%. Unter diesen Voraussetzungen wäre es für die Kommune möglich, das gesamte System auf ein Bringsystem umzustellen und die Gebühren nur um 10% senken zu müssen. Die Transportkosten, die ganz sicher mehr als 10% der Entsorgungskosten ausmachen, müssten dann von den Verpflichteten zusätzlich bezahlt werden. Mit dieser Bestimmung kommt es zu einem gesetzlich abgesegneten "Rosinenpicken" der kommunalen Abfuhr.

Es fällt auf, dass es bei dieser Gesetzesänderung ausschließlich um die Gewinnmaximierung für kommunale Entsorgungseinrichtungen geht. Dies wird in den Erläuterungen auch ganz offen angesprochen. Man gibt etwa zu, dass die Gebühren nicht den "privatrechtlichen Entgelten" entsprechen, die Betriebe bisher gezahlt haben. In § 11 Abs 6a wird die kommunale Abfallwirtschaft verpflichtet, erst ab einem Entsorgungsvolumen von 3.120 Liter jährlich ein "privatrechtliches Entgelt" zu erfassen.

Diese Ausweitung der Andienung ist außerdem **nicht einmal in den EU-rechtlichen Vorgaben vorgesehen und insofern bedenklich.**

Wir treten dafür ein, dass **das Mengenkriterium europarechtskonform beibehalten** wird, aber eine detailliertere Definition eingezogen wird:

Haushaltsähnlicher Siedlungsabfall ist jener, der in Zusammensetzung UND Menge mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollte die, mit Privathaushaltsmengen vergleichbaren Mengen auch gesetzlich definiert werden.

**Wir sehen die klassische, in Privathaushalten anfallende, Menge bei einem Volumen von 120 Liter, 13-mal pro Jahr entleert.** Ein Abfallerzeuger, der eine darüber liegende Menge aufweist, soll nicht mehr dem Andienungszwang unterliegen. Gleiches soll auch für jene Abfallerzeuger gelten, bei denen die Abfallzusammensetzung mit der Zusammensetzung eines Privathaushaltes vergleichbar ist.

Beide Kriterien, Abfallzusammensetzung und Abfallmenge, sollten ausschlaggebend sein für die Abfälle, die **in gewerblichen "Betrieben"**, in Anstalten wie zB Krankenhäuser, Pflege- & REHA-Zentren und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, öffentliche Gebäude **sowie** sonstigen Einrichtungen wie Sportstätten, Vereinshäuser, Kasernen anfallen

Der Begriff "Anstalt" sollte klar definiert werden und hierbei gemeindenaher öffentliche Einrichtungen, wie Schulen und Kindergärten, ausdrücklich ausgenommen werden. Damit wären Abfälle, die aus Betrieben, aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen - mit Ausnahme gemeindenaher öffentlicher Einrichtungen - dann andienungspflichtig, wenn der Abfallanfall die definierte Menge nicht überschreitet und in der Zusammensetzung mit Haushaltsabfall vergleichbar ist.

Des Weiteren ist der Andienungszwang ausschließlich auf Restabfälle einzuschränken. Weitere Abfälle die unter den Begriff Siedlungsabfälle fallen, wie zB: Altpapier, biogene Abfälle, etc. sind explizit von dieser Regelung auszunehmen.

Bei betrieblichen Abfällen ist eine solche Unterscheidung hinfällig, weil sie bereits jetzt schon von der der Andienung ausgenommen sind und das auch so bleiben muss.

Wir sind davon überzeugt, mit unserem Vorschlag einen fairen Kompromiss für alle Beteiligten gefunden zu haben.